

Miriam Schmidt

Abhilfemaßnahmen nach Art. 7 VO 1/2003 im Rahmen der Missbrauchsaufsicht auf dem Weg zum „More economic approach“

Zusammenfassung der Dissertation

Im europäischen Kartellrechtsverständnis vollzog sich in den vergangenen Jahren der Wandel von einem ordoliberal geprägten, marktstrukturellen Kartellrechtsverständnis zu einem zunehmend auswirkungsorientierten, auf ökonomisierten Grundlagen basierenden Ansatz (sog. „More economic approach“). Während sich die Europäische Kommission und die Literatur bereits verstärkt mit den Auswirkungen dieses Wandels auf die Tatbestandsseite des Art. 102 AEUV beschäftigt haben, sucht man eine vergleichbare Auseinandersetzung mit Abhilfemaßnahmen nach Art. 7 VO 1/2003 auf der Rechtsfolgenseite bisher noch vergebens.

Die vorliegende Arbeit setzt an diesem Punkt an und entwickelt einen Leitfaden, der die Umsetzung des durch den „More economic approach“ beeinflussten erweiterten Schutzzweckverständnisses im Rahmen der Abhilfepraxis auf systematische Art und Weise ermöglicht und dadurch die vollumfängliche Umsetzung des gewandelten Schutzzweckverständnisses in der Entscheidungspraxis erleichtern soll.

Als Ansatzpunkt wird dabei der durch die Abhilfemaßnahmen zu erreichende Zweck verstanden, der die Implikationen des durch den „More economic approach“ beeinflussten Schutzzweckverständnisses in sich aufnehmen und zusätzlich zur Abstellung der Zuwiderhandlung an sich auch die Beseitigung ihrer Auswirkungen auf den Wettbewerb sowie den Schutz der Konsumenten einbeziehen kann. Der auf Basis dieses angesprochenen Schutzzweckverständnisses entwickelte Leitfaden zur systematischen Abhilfeentscheidung berücksichtigt in der Entwicklung einer Abhilfemaßnahme dabei nicht nur die Art der Zuwiderhandlung an sich, sondern inter alia auch deren Auswirkungen und die Eigenarten der jeweiligen Märkte, wobei Anregungen für potentielle Abhilfeklauseln sowohl aus Art. 7 und 9 VO 1/2003-Entscheidungen der Europäischen Kommission, als auch aus anderen Rechtsordnungen gewonnen wurden.

Um die Herausforderungen in der Praxis zu simulieren, wird die Anwendung des entwickelten Leitfadens schließlich auf Basis dreier ausgewählter Entscheidungen der Europäischen Kommission bzw. des Bundeskartellamts demonstriert und die praktische Umsetzbarkeit des Leitfadens kritisch beleuchtet.

Die vorliegende Arbeit kommt dabei zu dem Ergebnis, dass der entwickelte Leitfaden nicht nur theoretisch, sondern auch in der Praxis eine taugliche Basis der Abhilfemaßnahmenentwicklung sein kann, seine Anwendung jedoch unter Umständen zu einem im Vergleich zur herkömmlichen Methode verstärkten Informationsbedarf führen und die Hinzuziehung kosten- und zeitintensiver ökonomischer Gutachten erforderlich machen kann. Die Frage der Vorteilhaftigkeit der Anwendung des Leitfadens ist daher letztlich in Form einer Kosten-Nutzen-Analyse einzelfallabhängig zu klären.

Ein überwiegender Nutzen ist insbesondere in zwei Fallkonstellationen zu erwarten: In komplexen Sachverhalten, im Rahmen derer der Nutzen aus einer strukturierten Herangehensweise die entstehenden Kosten regelmäßig überwiegt und in Fällen von durch die jeweilige Zuwiderhandlung hervorgerufenen weitreichenden Wettbewerbsverzerrungen, wobei der Nutzen - generiert durch die Berücksichtigungsmöglichkeit dieser Auswirkungen - die Kosten zusätzlicher Informationsbeschaffung und der intensiveren Auseinandersetzung mit dem Fall umso eher überwiegt, je weitreichendere Folgen zu verzeichnen sind.

In Fällen hingegen, die keine gesteigerte Komplexität aufwiesen und in denen kaum Auswirkungen gegeben sind, wird, so das Resümee der vorliegenden Arbeit, regelmäßig auch der bisherige „mirror the abuse“-Ansatz zu sachgerechten Ergebnissen führen und ist im Hinblick auf die Kosten der Leitfadenanwendung, vorzuziehen.